



Sprachförderung

in Kindergarten und Schule



Niedersachsen

Inhalt

Sprachförderung im Kindergarten 4

- Sprachförderung – ein Schwerpunkt des Bildungsauftrages
- Rechtliche Vorgaben
- Sprachförderung als tägliche Aufgabe
- Spezifische Fördermaßnahmen zur Sprachförderung im Kindergarten

Sprachförderung vor der Einschulung 6

- Rechtliche Vorgaben
- Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen der Schulanmeldung
- Sprachfördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung
- Zeitplan zur Vorbereitung der Sprachfördermaßnahmen

Sprachförderung in der Schule 8

- Sprachförderung als Aufgabe jeden Unterrichts
- Förderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache
- Sprachförderung für Kinder mit anderer Herkunftssprache als Aufgabe jeden Unterrichts
- Rechtliche Vorgaben für Fördermaßnahmen in der Schule für Kinder mit anderer Herkunftssprache

Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte 10

- Qualifizierungsmaßnahmen für sozialpädagogische Fachkräfte aus Kindergärten
- Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner 11

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir alle wissen, dass die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift die Schlüsselqualifikation zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist.



Alle Expertinnen und Experten sind sich auch darin einig, dass das günstigste ‚Zeitfenster‘ für das Erlernen der Verkehrssprache in den Jahren vor der Einschulung liegt. Je besser die Entwicklung von Sprache und Sprechen im Elementarbereich gelingt, desto besser sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Schule. Die frühe Förderung von Sprache und Sprechen ist daher eine zentrale Aufgabe der Kindertagesstätten, um mehr Chancengleichheit bei der Einschulung zu erreichen.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund Maßnahmen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit anderer Herkunftssprache beschlossen, mit den Zielen

- die allgemeine Sprachbildung im Kindergarten zu verbessern,
- mit gezielter Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache insbesondere für Kinder aus Migranten- und Aussiedlerfamilien ab dem ersten Kindergartenjahr die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf bis zur Einschulung erheblich zu verringern und
- mit zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung Zurückstellungen vom Schulbesuch bzw. eine Benachteiligung schon am Schulanfang zu vermeiden.

Die vorliegende Broschüre soll Sie über die Maßnahmen zur Sprachförderung im Kindergarten und in der Schule informieren.

Die Landesregierung hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um zusätzliches Personal einstellen zu können und Fachkräfte in den Kindergärten und Schulen für die Sprachförderung zu qualifizieren. Es hat sich gezeigt, dass sich die Startbedingungen der Kinder in der Grundschule durch das große Engagement aller Beteiligten erheblich verbessert haben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Busemann'.

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Sprachförderung im Kindergarten

Sprachförderung – ein Schwerpunkt des Bildungsauftrages

Die Kindergärten haben den Auftrag, Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Im Rahmen dieses Auftrages bildet die Sprachförderung einen Schwerpunkt. Die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern zu entwickeln und zu pflegen ist eine der zentralen Aufgaben des Kindergartens. Von Anregung und Förderung der sprachlichen Fähigkeiten können alle Kinder profitieren. Besonders wichtig sind Fördermaßnahmen für Kinder, die ihre sprachlichen Möglichkeiten noch nicht altersgerecht entwickelt haben.

Da jedes Kind sein eigenes Tempo bei der Sprachentwicklung hat und sich seine sprachlichen Kompetenzen unterschiedlich entfalten, muss die Sprachförderung dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes angepasst sein und braucht differenzierte Vorgehensweisen. Daraus erwachsen vielfältige Anforderungen an die Fachkräfte. Auch die Berücksichtigung und Stärkung des familiären Bezugssystems spielen eine große Rolle, indem z. B. die mehrsprachige Lebenssituation von zugewanderten Kindern beachtet wird.

In Niedersachsen arbeiten viele Kindergärten nach dem situationsbezogenen Ansatz, der die aktuelle Lebenssituation der Kinder zum Ausgangspunkt für die Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags nimmt. Dazu gehören natürlich die Spracherfahrungen, die das Kind in seiner häuslichen Umgebung macht.

Die Sprachfördermaßnahmen des Landes Niedersachsen unterstützen die Alltagsarbeit in den Kindergärten und setzen wichtige Akzente.



Rechtliche Vorgaben

Auszüge aus dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.12.2006; (Nds. GVBl. S. 597)

§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen

1. Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von Kindern mit und ohne Behinderung sowie von Kindern mit unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

2. Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.

3. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

§ 18 Besondere Personalausgaben

(2) Das Land kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in § 4 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich; Erl. des MK vom 1. Februar 2006 (Nds. MBl. Nr. 9/2006). In dieser Richtlinie werden alle Voraussetzungen einer zusätzlichen Personalkostenförderung geregelt. Rechtliche Regelungen finden Sie unter www.mk.niedersachsen.de.

Sprachförderung als tägliche Aufgabe

Die beste Voraussetzung dafür, dass Kinder sich sprachlich vielseitig und altersgerecht entwickeln, ist der mindestens dreijährige Kindergartenbesuch. Dort kann auch frühzeitig und umfassend eine Unterstützung durch Fachkräfte erfolgen, wenn Schwierigkeiten in der Entwicklung erkennbar werden.

Elternhaus und Kindergarten kommt gleichermaßen die Aufgabe zu, die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern – gleich welcher Herkunft – zu entwickeln und zu fördern. Kindergärten sind im Allgemeinen die ersten Orte, an denen Kinder und ihre Eltern mit außerfamiliären Bildungsangeboten und Erziehungsvorstellungen in Berührung kommen. Im Kindergarten treffen sie auf andere Kinder und deren Eltern und insbesondere auf Erzieherinnen und Erzieher, die wichtige Bezugspersonen werden können.

Daher sollten alle Eltern, besonders solche mit Migrationshintergrund, gezielt darauf angesprochen werden, dass ihre Kinder so früh wie möglich einen Kindergarten besuchen. Es ist wichtig, gerade diese Eltern zu ermuntern, den Kindergarten als Bildungsangebot zu begreifen und ihr Kind dadurch beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen, dass es regelmäßig den Kindergarten besucht. Gleichzeitig sollten Eltern aus zugewanderten Familien die Wertschätzung ihrer Familiensprache erleben und darin bestärkt werden, mit dem Kind viel in der Erstsprache zu sprechen. So wird für das Kind die grundsätzliche Bedeutung von Sprache deutlich und es erhält bessere Voraussetzungen für den Erwerb einer zweiten Sprache.

Im Kindergarten kann Sprachförderung in natürlichen Situationen geschehen. Wenn die Handlungen des Kindes sprachlich begleitet werden, wird Sprache genau dort gefördert, wo sie für das Kind notwendig ist. Immer wiederkehrende Abläufe mit festen sprachlichen Mustern erleichtern es dem Kind, sich zu orientieren und sich unbekannte Muster anzueignen. Das gemeinsame Spiel macht Kommunikation und Verdeutlichung der eigenen Wünsche notwendig. All dies vollzieht sich alltagsnah und individuell auf das Kind bezogen. Durch den engen und langfristigen Kontakt zum Kind gewinnen Erzieherinnen und Erzieher genaue und detaillierte Einschätzungen der sprachlichen Entwicklung des Kindes und können auf Schwierigkeiten direkt und unmittelbar reagieren.

Wenn eine sozialpädagogische Fachkraft im Kindergarten erkennt, dass ein Kind besonders hör- oder sprachauffällig ist, ist unter Umständen eine Therapie erforderlich. Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten sind Hausarzt, Facharzt oder das örtliche Gesundheitsamt, welches regelmäßig Sprechtag zu Hör- und Sprachheilbehandlungen anbietet. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.soziales.niedersachsen.de. Eventuell erforderliche Therapien können ambulant erfolgen. Bei erheblichen Störungen sollte überlegt werden, ob die Förderung in einem Sonderkindergarten oder integrativ sinnvoll ist.

Spezifische Fördermaßnahmen zur Sprachförderung im Kindergarten

Unterstützung durch zusätzliches Personal

Um alle Kinder zu einem erfolgreichen Lernen in der Schule zu befähigen, sollten sie lange vor dem Schuleintritt die Möglichkeit haben, ausreichende Kompetenzen in der deutschen Sprache zu erwerben. Bereits im Kindergarten können sie zunehmend in der Umgangssprache kommunizieren. Im Rahmen einer Richtlinie werden deshalb unter Berücksichtigung der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Personalkosten für die Förderung von Kindern nicht-deutscher Herkunftssprache zwischen drei und fünf Jahre übernommen,

- wenn eine zusätzliche und geeignete Kraft angestellt und
- ein regionales Konzept für die systematische Sprachförderung vorgelegt wird.



In zweigruppigen Kindergärten mit mehr als fünf und in mehrgroupigen Kindergärten mit mehr als zehn Kindern nicht deutscher Erstsprache kann mit dieser Maßnahme eine gezielte Sprachförderung ergänzend zu der pädagogischen Alltagsarbeit durch eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft unterstützt werden.

Kinder können einerseits z. B. durch Lieder, Reime und Bilderbücher mit der deutschen Sprache vertraut gemacht werden und erhalten andererseits auch Sprachförderung durch ein strukturiertes Vorgehen, das den Lernbedarf jedes einzelnen Kindes berücksichtigt. Den Spracherwerb vollziehen die Kinder als aktiven Konstruktionsprozess, indem sie sich eigenaktiv Schritt für Schritt die sprachlichen Muster und Regularitäten der deutschen Sprache erschließen.

Für die Entwicklung von Sprache und Sprechen ist das Kindergartenalter von drei bis sechs Jahren eine entscheidende Phase. Je besser der Erwerb der deutschen Sprache in dieser Phase gelingt, desto weniger Sprachförderung ist im Schulalltag erforderlich.

Sprachförderung muss deshalb so früh wie möglich beginnen und dabei bei zwei- oder mehrsprachigen Kindern die Bedeutung der Erstsprache des Kindes würdigen.

Arbeits- und Informationsmaterial:

- kon-lab (www.kon-lab.com)
- Sprachförderung im Kindergarten, Doris Tophinke, Beltz, ISBN 3-407-56230-6

Sprachförderung vor der Einschulung

Rechtliche Vorgaben

§ 54 a Niedersächsisches Schulgesetz
„Sprachfördermaßnahmen“

(2) Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt bei den gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1.3.2006 (SVBl.2006, S. 109)

1. Die Grundschulen richten für die Kinder, die nach § 54 a Abs. 2 NSchG verpflichtet sind, im Schuljahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.

2. Die Erziehungsberechtigten melden die gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im Mai des Vorjahres in der für sie künftig zuständigen Grundschule an.

3. Die Schule stellt die deutschen Sprachkenntnisse der zum übernächsten Schuljahr schulpflichtigen Kinder fest. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt jeweils nach einem vom Kultusministerium festgelegten landesweit einheitlichen Verfahren. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Schule der Landesschulbehörde bis zum 1. Juni mit.

4. Die Landesschulbehörde stellt der Grundschule, die die Sprachfördermaßnahme durchführt, für jedes Kind, das an der Sprachförderung teilnimmt, einen Zusatzbedarf von einer Lehrerstunde zur Verfügung.

5. Die Sprachfördermaßnahmen finden vorrangig in den Kindertagesstätten statt und sind mit diesen sowie dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen.

6. Dieser Erlass tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen der Schulanmeldung

Damit ein Kind erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann, muss es sich verständlich machen und andere verstehen können. Es muss nachfragen können, wenn ihm etwas unklar ist, es muss den Aufforderungen der Lehrkraft folgen können, es muss sich mit seinen Interessen in den Unterricht einbringen und sich mitteilen können. Da die Sprache im Unterricht Deutsch ist, muss das Kind also über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen. Dabei steht der Mitteilungsaspekt zunächst im Vordergrund. Wichtig ist zuerst, dass das Kind sich überhaupt einbringen kann. Die sprachliche Korrektheit ist dabei noch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Wichtig ist dagegen, ob das Kind schon eine andere Sprache erworben hat. Dann bringt es Kenntnisse darüber mit, wie Sprache überhaupt „funktioniert“. Das Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen der Einschulung prüft deshalb nicht, inwiefern Kinder das Deutsche bereits normgerecht (also grammatisch richtig, mit standardgemäßer Aussprache und differenziertem Wortschatz) beherrschen. Die Kriterien zur Einschätzung des Sprachstandes im Deutschen sind an den Erfordernissen des Unterrichts orientiert:

- Kann sich das Kind über seinen Alltag, über eigene Interessen verständlich mitteilen?
- Versteht das Kind Wörter aus dem Alltagsleben?
- Kann es Aufforderungen umsetzen?
- Zeigen seine Äußerungen schon, dass es sprachliche Strukturen entwickelt?
- Wichtig sind außerdem die Kenntnisse des Kindes in einer anderen Sprache, z. B. seiner Familiensprache.

Anhand dieser Kriterien wird deutlich, dass eine Einschätzung des Sprachstandes sich nicht an der Beherrschung der Normsprache orientiert, sondern am Verstehen und Verstandenwerden. Außerdem zeigen die Kriterien, dass keine Sprachdiagnose durchgeführt wird. Mit dem Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes ca. 15 Monate vor der Einschulung lassen sich keine Aussagen darüber treffen, ob ein Kind in seiner Sprachentwicklung verzögert ist oder ob sogar Sprachstörungen vorliegen. Solche Diagnosen bleiben Fachleuten vorbehalten.

Das Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes dient dazu, die Entscheidung treffen zu können, welches Kind zusätzliche Sprachfördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung benötigt.

Sprachfördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung

Da die Rahmenbedingungen an den niedersächsischen Schulen sehr unterschiedlich sind, werden den Grundschulen für die Organisation der Sprachfördermaßnahmen keine verbindlichen Vorgaben gemacht. Ob die Sprachfördermaßnahmen in der zuständigen Grundschule, in einer benachbarten Grundschule oder in einem Kindergarten stattfinden, wird vor Ort in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger des Kindergartens entschieden.

Festgeschrieben ist, dass die Sprachförderung in der Verantwortung der Grundschule durchgeführt wird und dass Schulen für jedes Kind, das an der Sprachfördermaßnahme teilnimmt, eine Lehrerwochenstunde erhalten. Danach ist es z. B. möglich, dass eine Gruppe mit zehn Kindern 10 Stunden Sprachförderung pro Woche in der Schule erhält, es kann aber auch eine Gruppe mit fünf Kindern von einer Lehrkraft wöchentlich mit fünf Stunden in einem Kindergarten gefördert werden. Die Sprachförderung kann am Vormittag oder am Nachmittag stattfinden. Die Sprachfördermaßnahmen sollten mit den sozialpädagogischen Fachkräften in den Kindergärten abgestimmt werden.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat „Didaktisch-methodische Empfehlungen für die Vorschulische Sprachförderung“ erarbeitet (vgl. auch www.nibis.de – Themen – Schwerpunktthemen – Fit in Deutsch). Diese Empfehlungen enthalten ein Curriculum, in dem die inhaltlichen Grundlagen für die Sprachfördermaßnahmen nach folgenden Situationsfeldern geordnet sind:

Situationsfeld 1: Ich und du
Situationsfeld 2: Sich orientieren
Situationsfeld 3: Miteinander leben
Situationsfeld 4: Was mir wichtig ist
Situationsfeld 5: Sich wohl fühlen

Für jedes Situationsfeld werden Kerninhalte benannt, der zugehörige Wortschatzbereich und damit verbundene Sprechakt und sprachliche Strukturen werden beschrieben, mögliche Aktivitäten zum Spracherwerb werden vorgeschlagen.

Des Weiteren werden methodische Leitlinien der Sprachförderung aufgezeigt, Hinweise auf Gestaltung und Nutzung individueller Förderpläne gegeben, Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kindergärten gemacht sowie Anregungen für unterrichtspraktische Umsetzungen und für den Einsatz von Spiel-, Lern- und Lehrmaterialien gegeben.

Das Curriculum ist anschlussfähig an die niedersächsischen Rahmenrichtlinien für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (vgl. auch www.nibis.de – Themen – Schwerpunktthemen – Fit in Deutsch).

Zeitplan zur Vorbereitung der Sprachfördermaßnahmen

Das vorgestellte Zeitraster ist als Planungsübersicht für die wichtigsten Meilensteine zu verstehen. Termine für Besprechungen mit dem Kollegium, dem Sprachförderteam, den Leitungen der Kindergärten, dem Schulträger und anderen Institutionen und Partnern sowie Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten der Kinder sind individuell vor Ort zu gestalten.

	Maßnahme/Aktion	Zeit
1	Informations- und Kooperationsgespräche mit den Kindergärten bzw. deren Trägern	ab Januar/Februar
2	Bekanntgabe der Schulanmeldetermine (Schulträger)	März/April
3	Vorbereitung eines Einschulungsteams „Sprachförderung“	bis Mai
4	Schulanmeldung und Sprachstandsfeststellung Hinweis: Berücksichtigung von Nachzüglern	Mai
5	Meldung der Anzahl der zu fördernden Kinder an die Landesschulbehörde	bis zum 1. Juni
6	Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten/ Kindergärten	bis zu den Sommerferien
7	Planung und Organisation der Sprachfördermaßnahmen – Absprache mit den Kindergärten, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung	Juni/Juli

Sprachförderung in der Schule

Sprachförderung als Aufgabe jeden Unterrichts

Die Sprachförderung bleibt nicht besonderen Kursen oder Unterrichtsstunden vorbehalten. Sprachförderung kann und soll überall dort geschehen, wo sprachliche Kommunikation stattfindet. Das bedeutet natürlich nicht, dass jede Situation im Umgang mit dem Kind zu einer Situation gezielter Unterweisung wird.

Wenn Lehrkräfte deutlich und nicht zu schnell sprechen, wenn ihre Äußerungen nicht zu lang sind, tun sie etwas für die Sprachförderung der Kinder. Sich immer wieder zu vergewissern, ob Informationen oder Anweisungen wirklich verstanden wurden, schützt davor, dass Kinder mit eingeschränktem Sprachverständnis überfordert werden. Veranschaulichungen und visuelle Hilfen unterstützen Verständnis und Merkfähigkeit für Sprachliches ebenfalls. Wenn ein neuer Unterrichtsgegenstand eingeführt wird, kann auch der dazugehörige Wortschatz eingeführt oder „aufgefrischt“ werden.

Es hilft noch unsicheren Kindern, wenn sie am Beispiel erfahren, wie man nachfragt oder wie man ein Ergebnis formuliert. Hinweise auf alternative Ausdrucksformen erweitern die sprachlichen Möglichkeiten. Im Unterrichtsgespräch Zeit für die verschiedenen Beiträge zu haben, zugewandtes Zuhören und Eingehen auf Äußerungen können Sprechhemmungen mindern. Sprechspiele, Lieder, Reime, rhythmisches Sprechen und andere Formen haben durchweg sprachfördernde Wirkung.

Diese und viele andere Möglichkeiten sind in jedem Unterricht einsetzbar, ohne dass die Sprachförderung der dominante Gegenstand ist. Vielmehr sind sie Mittel zur Unterrichtsgestaltung, die gleichzeitig z. B. ein größeres Verständnis der Inhalte unterstützen können.

Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache können in der Allgemeinen Schule oder in einer Förderschule (Schwerpunkt Sprache) unterrichtet werden. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben der Grundschule oder der Hauptschule.

Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der Sprache oder beim Sprechen oder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache ist in der Grundschule daneben in folgenden Organisationsformen (sonder-)pädagogischer Förderung möglich:

- durch Mobile Dienste,
- in der Form von Förderklassen mit dem Schwerpunkt Sprache oder
- im Rahmen einer sonderpädagogischen Grundversorgung.

Verordnung und Erlass

des Niedersächsischen Kultusministeriums

Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1. November 1997 sowie Ergänzende Bestimmungen vom 6. November 1997 (SVBl. S. 384).

Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ vom 1. Februar 2005 (SVBl. S. 49).





Sprachförderung für Kinder mit anderer Herkunftssprache als Aufgabe jeden Unterrichts

Kinder aus Migranten- und Aussiedlerfamilien haben sehr unterschiedliche sprachliche Lernvoraussetzungen. Manche Kinder sind aus ihrem Herkunftsland neu nach Niedersachsen eingereist, die meisten sind hier geboren und aufgewachsen. Doch auch bei diesen ist der Stand der Deutschkenntnisse sehr unterschiedlich. Neben zweisprachigen Kindern, die manchmal die deutsche Sprache besser als ihre Herkunftssprache beherrschen, gibt es auch solche, die zum Zeitpunkt der Einschulung über keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen. Schon im Kindergarten und vor der Einschulung wird daher die Sprachförderung verbessert und intensiviert.

Für den Erfolg der Sprachförderung ist es wichtig, dass an die Zweisprachigkeit der Kinder und an den Stand ihrer individuellen Sprachentwicklung angeknüpft wird. Die unterschiedlichen Fördermaßnahmen in Deutsch als Zweitsprache und die Rahmenrichtlinien tragen der Notwendigkeit einer solchen differenzierten Förderung Rechnung. Die Sprachförderung der Kinder, die eine andere Herkunftssprache als Deutsch haben, kann jedoch in den besonderen Fördermaßnahmen nicht allein geleistet werden. Für die Effektivität der Sprachförderung und den Lernerfolg der Kinder ist es wichtig, dass auch in der Regelklasse und im Fachunterricht ihre spezifischen Lernausgangsbedingungen Berücksichtigung finden. Differenzierte Aufgabenstellungen, Anschaulichkeit des Unterrichts und Handlungsorientierung sind hierfür besonders wichtig.

Von großer Bedeutung für den Lernerfolg und die schulische Integration sind auch der Kontakt zu den zugewanderten Eltern und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Herkunftssprachliche Lehrkräfte und andere Fachkräfte aus den Herkunftsländern können hier wertvolle Unterstützung leisten, sowohl bei der sprachlichen Kommunikation als auch auf Grund ihrer Kenntnisse über die kulturellen Hintergründe zugewanderter Familien.

Rechtliche Vorgaben für Fördermaßnahmen in der Schule für Kinder mit anderer Herkunftssprache

Die Grundschulen und die Schulen des Sekundarbereichs I können für Schülerinnen und Schüler, die eine andere Herkunftssprache als Deutsch haben, folgende besonderen Fördermaßnahmen zum Erwerb bzw. zur Verbesserung der Deutschkenntnisse einrichten:

- Sprachlernklassen (ab zehn Schülerinnen und Schülern, Dauer in der Regel ein Jahr), wenn die Deutschkenntnisse für die Aufnahme in die Regelklasse noch nicht ausreichen. Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend gebildet werden. In einer Region können auch zentrale Sprachlernklassen für Schülerinnen und Schüler aus mehreren Schulen eingerichtet werden; diese können jahrgangs- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

- intensive Förderkurse und zusätzlicher Förderunterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, die noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen (zwischen zwei und fünf Stunden wöchentlich);

- besondere Förderkonzepte (z. B. Alphabetisierungsmaßnahmen, Parallelunterricht von deutschen und zugewanderten Lehrkräften, interkulturelle Arbeitsgemeinschaften) an Schulen mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen in einem Jahrgang.

Für die Durchführung der Fördermaßnahmen in Deutsch als Zweitsprache erhalten die Schulen zusätzliche Stundenkontingente, die zweckgebunden zu verwenden sind.

Je nach Stand der deutschen Sprachkenntnisse der Kinder und nach den jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten entscheiden die Schulen über ihr schulspezifisches Förderkonzept und die einzurichtenden Förderangebote.

Die Ziele und Inhalte des Unterrichts in den besonderen Fördermaßnahmen sind in den Rahmenrichtlinien „Deutsch als Zweitsprache“, die am 1. Februar 2003 in Kraft getreten sind, enthalten. (www.nibis.de – Themen – Schwerpunktthemen – Fit in Deutsch)

Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums
„Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 21. Juli 2005 (SVBl. 2005, S. 475)

Qualifizierungsmaßnahmen für sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte

Qualifizierungsmaßnahmen für sozialpädagogische Fachkräfte aus Kindergärten

Das pädagogische Personal steht durch die besonderen Anforderungen der Sprachbildung und Sprachförderung vor großen Herausforderungen. In der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher wurde in der Vergangenheit Sprachentwicklung nicht als besonderer Schwerpunkt berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ist die entsprechende Rahmenrichtlinie um das Ausbildungsziel ‚Sprachförderung‘ ergänzt worden.

In den vergangenen Jahren haben die Träger eine große Bereitschaft gezeigt, das Thema ‚Sprachförderung‘ stärker in den Blick zu nehmen und entsprechende Fortbildungen durchzuführen.

Im Rahmen der Fortbildungsoffensive kann das Kultusministerium inzwischen auf die Durchführung von unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen zurückblicken, die insgesamt ca. 6.600 sozialpädagogische Fachkräfte erreicht haben.

Neben 180 intensiv fortgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften aus insgesamt 60 Einrichtungen werden auf kommunaler Ebene zahlreiche Fortbildungen nach dem gleichen Konzept mit dem Fokus der Vernetzung der KiTa untereinander und der Grundschulen durchgeführt.

Gemeinsame Fortbildungen von sozialpädagogischen Fach- und Lehrkräften haben stattgefunden und sind weiter vorgesehen.

Besonders hervorzuheben ist die ausgesprochen hohe Motivation einzelner Fachkräfte, sich den Herausforderungen fachlich auf einem hohen Niveau zu stellen.

Die KiTa versteht sich als ‚lernende Organisationen‘ in einem Spektrum von unterschiedlichen An- und Herausforderungen mit diversen Kooperationspartnern; insbesondere den Grundschulen.



Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte

Das niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) hat Lehrkräfte qualifiziert, die auf Anfrage zur Beratung und Fortbildung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung werden Kurse angeboten, die sich an den Fragen der Schulen zur Sprachförderung orientieren.

Themen der Beratung und Fortbildung können z.B. Konzepte für die Zusammenarbeit von Kindergärten und Grundschulen, das Sprachstandsfeststellungsverfahren „Fit in Deutsch“ oder Methoden und Materialien zur Sprachförderung vor der Einschulung sein.

Auf dem niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) werden umfangreiche Informationsmaterialien zur Sprachförderung vor und in der Schule zur Verfügung gestellt, wie z.B. die Empfehlungen für die Sprachförderung, Materialien aus dem Förderalltag oder Materialien zur pädagogischen Beobachtung und individuellen Förderplanung. Alle Unterlagen für das Sprachstandsfeststellungsverfahren sind hier herunterladbar: www.fid.nibis.de

Umfangreiches Informationsmaterial zur Sprachförderung vor und in der Schule

erhalten Sie im Internet unter: www.nibis.de – Themen – Schwerpunktthemen – Fit in Deutsch.

Broschüren in Dateiform sowie rechtliche Regelungen finden Sie unter www.mk.niedersachsen.de.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für die Sprachförderung im Kindergarten

Kultusministerium

Referat 31 -Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder - Frau Reckmann

Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Tel.: 0511/120 – 7091 / Fax: 0511/120 - 7450
E-Mail: christine.reckmann@mk.niedersachsen.de

Kultusministerium

Referat 31 -Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder - Frau Miemann

Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Tel.: 0511/120 - 7049 / Fax: 0511/120 - 7464
E-Mail: ursula.miemann@mk.niedersachsen.de

Kultusministerium

Referat 31 -Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder - Fachdienst Lüneburg

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
**Landesweite Koordinierung Sprachförderung und für den
Fachdienst Oldenburg:**
Frau Steffens
Tel.: 04131/15 - 2418 / Fax: 04131/15 - 2809
E-Mail: kerstin.steffens@mk.niedersachsen.de

Kultusministerium

Referat 31 -Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder -

Fachdienst Braunschweig
Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig
Herr Batel
Tel. 0531/484 – 3759 / Fax: 0531/484 – 3845
E-Mail: michael.batel@mk.niedersachsen.de

Für die Sprachförderung vor der Einschulung und in der Schule

Landesschulbehörde Abteilung Braunschweig

Wilhelmstr. 62-69, 38100 Braunschweig
Interkulturelle Bildung: Herr Herrmann
Tel.: 0531-484-3247 / Fax: 0531-484-3216
E-Mail:
Walter-Johannes.Herrmann@lschb-bs.niedersachsen.de
Grundschulen: Frau Ihbe
Tel.: 0531-484-3268 / Fax: 0531-484-3436
E-Mail: annegret.ihbe@lschb-bs.niedersachsen.de

Landesschulbehörde Abteilung Hannover

Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Interkulturelle Bildung: Herr Hein
Tel.: 0511-106-2429 / Fax: 0511-106-992429
E-Mail: Juergen.Hein@lschb-h.niedersachsen.de
Grundschulen: Frau Lindenmann
Tel.: 0511-106-2482 / Fax: 0511-106-2484
E-Mail: Margrit.Lindenmann@lschb-h.niedersachsen.de

Landesschulbehörde Abteilung Lüneburg

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Interkulturelle Bildung: Herr Borngräber
Tel.: 04261-8406-23 / Fax: 04261-8406-12
E-Mail: Ralf.Borngraeber@lschb-lg.niedersachsen.de
Grundschulen: Frau Schürmann
Tel.: 04171-6585-42 / Fax: 04171-6585-50
E-Mail: Brigitte.Schuermann@lschb-lg.niedersachsen.de

Landesschulbehörde Abteilung Osnabrück

Außenstelle Aurich
Lambertshof 8, 26603 Aurich
Interkulturelle Bildung: Frau Bier-Wissmann
Tel.: 04941-13-1008 / Fax: 0541-3149-508
E-Mail: Gisela.Bier-Wissmann@lschb-os.niedersachsen.de
Grundschulen: Herr Marschall
Tel.: 04441-9373-13 / Fax: 04441-9373-28
E-Mail: Friedrich.Marschall@lschb-os.niedersachsen.de

Weitere Ansprechpartner:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Domhof 1, 31134 Hildesheim
Fachberatung für Hör- und Sprachgeschädigte
im landesärztlichen Dienst: Herr Scholz
Tel.: 05121-304-269 / Fax: 05121-304-99269
E-Mail: Rudolf.Scholz@nlzsa.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

Vertreterinnen und Vertreter der freien und öffentlichen
Träger der Kindertagesstätten, Leiterinnen und Leiter
der Kindergärten, Schulleiterinnen und Schulleiter der
Grundschulen und Fachberaterinnen und Fachberater für
interkulturelle Bildung

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Bestellungen:
Fax: 0511/120 7450
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Wir danken den Eltern und Kindern der
Klasse 1c der Grundschule am Lindener
Markt, Hannover, für ihre Zustimmung zur
Veröffentlichung der Fotoaufnahmen in
dieser Broschüre.

Gestaltung:
www.Hey-Werbeagentur.de

Druck:
Hahn-Druckerei, Hannover

August 2007
3. überarbeitete Auflage